

## Ergänzende Informationen zum Tagesordnungspunkt 5

### **Wahl des Jahres- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2024, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen sowie des Prüfers für eine etwaige Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2024**

Die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Finanz- und Prüfungsausschusses, vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, wird zum Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024, zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts gemäß §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2024 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von zusätzlichen unterjährigen Finanzinformationen gemäß §§ 115 Abs. 7, 117 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes im Geschäftsjahr 2024 und 2025 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.
- b) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, wird mit Wirkung zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der sog. Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“; Richtlinie (EU) 2022/2464) in deutsches Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) zum Prüfer einer etwaigen Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des CSRD-Umsetzungsgesetzes für das Geschäftsjahr 2024 bestellt. Der Aufsichtsrat wird angewiesen, diesen Beschluss nur dann zu vollziehen, wenn nach dem CSRD-Umsetzungsgesetz eine etwaige für das Geschäftsjahr 2024 zu erstellende Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des CSRD-Umsetzungsgesetzes extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu bestätigen ist und wenn das CSRD-Umsetzungsgesetz insoweit keine Regelung für das Geschäftsjahr 2024 vorsieht, welche die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne des CSRD-Umsetzungsgesetzes durch die Hauptversammlung, ohne ein gerichtliches Verfahren, entbehrlich machen würde.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss hat gemäß Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erklärt, dass seine Empfehlung zur Wahl des Jahres- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2024 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten der Hauptversammlung beschränkenden Vertragsklauseln im Sinne von Artikel 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auferlegt wurden.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat gegenüber dem Finanz- und Prüfungsausschuss schriftlich erklärt, dass keine geschäftlichen, finanziellen oder persönlichen Beziehungen und auch sonst keine Beziehungen oder Sachverhalte bestehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit begründen können. Diese Erklärung bezieht sich jeweils auf die Verhältnisse der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft selbst, sowie nach den anwendbaren europarechtlichen und deutschen gesetzlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften auch auf einen erweiterten Personenkreis. Hierzu gehören insbesondere die Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene und das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, sowie die mit der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbundenen oder in deren Netzwerk zusammengeschlossenen Unternehmen, die gesetzlichen Vertreter der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Mitglieder des Aufsichtsrats der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bezug auf deren berufliche Beziehungen i.S. des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB, für die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, sowie ggf. auch die Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie sowie sonstige Familienmitglieder dieser Personen, die seit mindestens einem Jahr mit diesen in einem Haushalt leben.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2021 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die verantwortlichen Prüfungspartner für den Jahres- und Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind Herr Carsten Schürmann (zugleich der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer, seit dem Geschäftsjahr 2023) und Herr Maik Schure (seit dem Geschäftsjahr 2023).

Haselünne, im April 2024

**Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Der Vorstand